

Landratsamt Calw
Untere Naturschutzbehörde
Vogteistraße 42 – 46
75365 Calw

Stadtbauamt
Marktstraße 1

Karolin Weik
Tel: 07054 201311
Fax: 07054 201315
weik@wildberg.de

Az: III/kw/non
Datum: 10.07.2018

Bebauungsplan „Sulzer Straße“

1. Antrag auf Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“
2. Antrag auf Erlaubnis gem. §4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Wildberg plant an der Sulzer Straße zwischen den Plangebiet Lindhalde II und Wächtersberg Ost (Vgl. Abbildung 2) eine Wohnbauentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1 ha und plant unter anderem die Überbauung von rund 3.000 m² Wald. Für das Vorhaben liegt bereits ein Bebauungsplan-Entwurf mit Stand 12.04.2018 (BÜROGEMEINSCHAFT SIPPEL & BUFF, Vgl. Abbildung 3) vor.

Die geplanten Wohnbauflächen überschneiden sich im Norden auf einer Fläche von etwa 1.900 m² (Vgl. Abbildung 1 und Abbildung 7) mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal mit der Nummer 2.35.037. Zusätzlich liegt das gesamte Bebauungsplangebiet innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte Nord mit der Nummer 7.

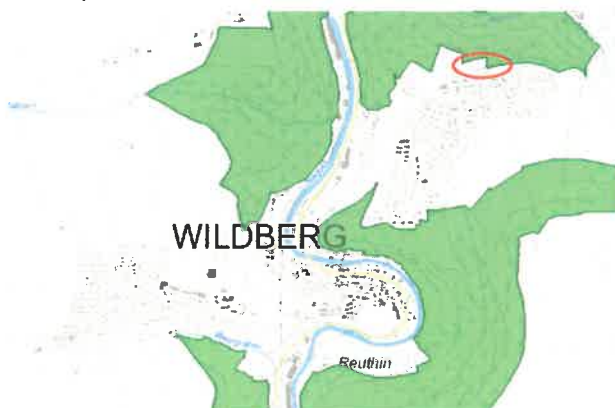


Abbildung 2: Lage des Planungsgebietes
(GRUNDLAGE: LUBW KARTENDIENST)



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebiets
(rot) im Verhältnis zum Landschaftsschutzgebiet
(grün)



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit Stand 12.04.2018 (BÜROGEMEINSCHAFT SIPPEL & BUFF)

Die Stadt Wildberg beantragt hiermit als Träger der Maßnahme

1. Eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“
2. Eine Erlaubnis gem. §4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Begründung

Nach §2 der Verordnung des Landratsamts Calw als untere Naturschutzbehörde über das **Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal** vom 24.11.1971 ist es im Landschaftsschutzgebiet „verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen“

Unter anderem bedürfen nach §3 Absatz 2 insbesondere „Bauten aller Art“, das Ändern der bisherigen Bodengestaltung insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen oder die Anlage von Wegen oder Parkplätzen einer Erlaubnis nach §3 Absatz 1. Nach §3 Absatz 3 ist „Die Erlaubnis [...] zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des §2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein

Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen

Nach §4 Absatz 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den **Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord«** (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) vom 16. Dezember 2003 bedürfen „alle Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, [...] der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.“ Insbesondere gilt dies für die „Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen“, das „Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen“ und für die „wesentliche Veränderung der Bodengestalt“.

Nach §4 Absatz 3 der Verordnung (3) ist „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.“

Zweck des Naturparks ist es nach §3 Absatz 1 des Gesetzes, das „Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern“. Nach §3 Absatz 2 sind außerdem „Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung [...] untereinander abzustimmen.“

Im vorliegenden Fall stellt sich die **Bestandssituation** im Bebauungsplangebiet folgendermaßen dar:

Teilweise wird die Bebauungsplanfläche im Bestand von einem Parkplatz (im Zentrum) und einem Forstweg eingenommen (Vgl. Abbildung 2)

Westlich des bestehenden Parkplatzes zieht sich ein ca. 80-100 Jahre alter Stieleichenbestand einreihig entlang des Waldrandes. Die Eichen sind aus Anpflanzung hervorgegangen und sind dem Biotoptyp 56.40 „Eichen Sekundärwald“ zuzuordnen.

Nördlich an den Eichen Bestand angrenzend befindet sich eine ca. 20-30 Jahre alte Aufforstungsfläche. Als Baumarten wurden hier Esche, Bergahorn, Feldahorn, aber auch Vogelkirsche und Zwetschgen aufgepflanzt. Die Anpflanzung ist auf Grund ihrer Struktur und Baumartenzusammensetzung dem Biotoptyp 59.16 „Edellaubholz- Bestand“ zuzuordnen (Vgl. Abbildung 6).

Östlich an den Parkplatz anschließen befindet sich ein breiter Waldmantelsaum, der aus Arten des „Schlehen Liguster Gebüschs“ (42.23) aufgebaut ist (Vgl. Abbildung 5)

Östlich an den Waldmantelsaum befindet sich ein ca. 80 jähriger „Fichten Bestand“ (59.44) sowie eine rel. junge Schlagflur mit Bergahorn und Hainbuchen sowie Brennessel und Weidenröschen. Ein Holzeinschlag hat hier vor einigen Jahren stattgefunden. Der Bestand ist dem Biotoptyp 35.50 „Schlagflur“ zuzuordnen (Vgl. Abbildung 4).

Randlich im Süden liegen im Bestand außerdem Wiesen-/ bzw. Ruderalflächen vor (Vgl. Abbildung 5.)



Abbildung 4: Schlagflur im Untersuchungsgebiet



Abbildung 5: Waldmantelsaum und Wiesen-/Ruderalfläche



Abbildung 6: Aufforstungsfläche im Untersuchungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt **vollständig in Gebiet des Naturparks** und nur **teilweise im Landschaftsschutzgebiet**. Die Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet ist in Abbildung 7 dargestellt. Betroffen sind innerhalb des LSGs ein Teil des bestehenden Forstwegs, sowie Teile des Waldmantelsaums und der Schlagflur.

Die **Planung** sieht im Eingriffsbereich zu etwa 50% Wohnbebauung mit den zugehörigen Erschließungs- und Versorgungsanlagen und zu 50 % Öffentliche Grünflächen mit der Nutzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft vor (Vgl. Abbildung 3, grün). In diesem Bereich wird der Bestand in der Planung somit entweder erhalten oder aufgewertet.

Der Bereich der Überschneidung des Bebauungsplangebiets mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal liegt überwiegend im Bereich dieser öffentlichen Grünfläche. Im Südlichsten Bereich des Landschaftsschutzgebiets sind auf wenigen Quadratmetern (vgl. Abbildung 7) der im Bestand mit Waldsaum bewachsenen Fläche Straßenverkehrsfläche in Form eines Feldweges, sowie Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen in Form einer Sammelmulde für Oberflächenwasser vorgesehen.

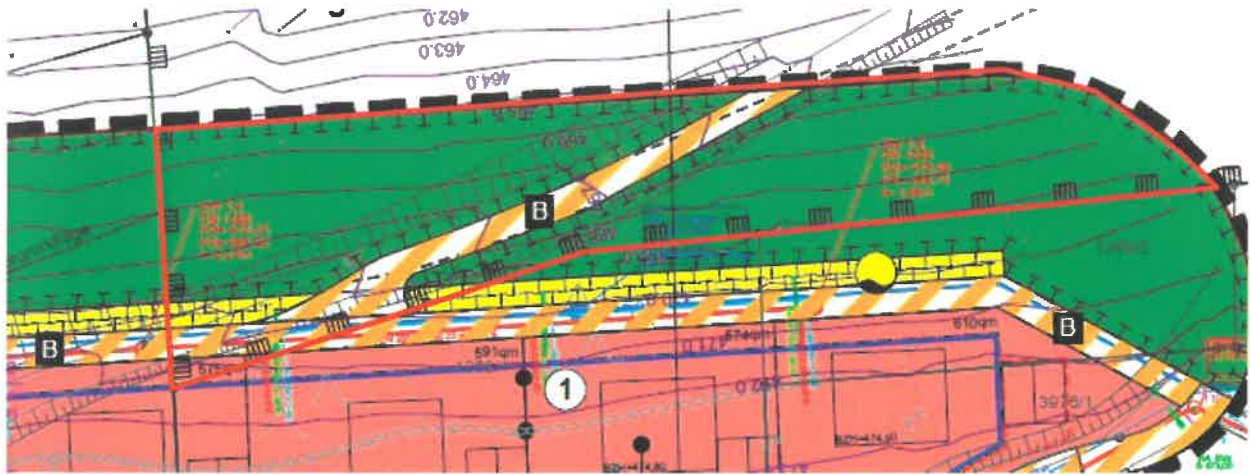


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit Stand 12.04.2018 (BÜROGEMEINSCHAFT SIPPEL & BUFF) mit Markierung des Überschneidungsbereichs mit dem Landschaftsschutzgebiet (rot umrahmt)

Das **Landschaftsschutzgebiet** wird somit nur marginal tangiert. Der Charakter der Landschaft bleibt erhalten, Änderungen werden nur sehr kleinflächig vorgenommen.

Durch das Bebauungsplangebiet wird innerhalb der großräumigen **Naturpark-Landschaft** der Waldrand auf einer Länge von etwa 200 Metern einige Meter nach Norden verschoben. Gleichzeitig dehnt sich der Siedlungsbereich um eine Reihe nach Norden hin aus.

Das Gebiet des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als vorbildliche Erholungslandschaft nach §3 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind [nach §3 Absatz 2 der Naturpark-Verordnung] untereinander abzustimmen. Die Städtebauliche Entwicklung nach Norden hin ist für Wildberg aufgrund des steigenden Bedarfs an Wohnraum notwendig.

Der Eingriff des Bebauungsplans in das Schutzgut Biotope und Arten, sowie Erholungsfunktion wird durch die Ausweisung von Waldrefugien vollständig ausgeglichen.

- ➔ Es werden keine Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal oder im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord vorgenommen, die die Landschaft verunstalten, schädigen (Der Eingriff wird vollständig ausgeglichen), den Naturgenuss beeinträchtigen oder den weiteren Schutzzwecken dieser Gebiete zuwiderlaufen.

Wildberg, den 05.07.2018



Ulrich Bünger, Bürgermeister